UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2025/Nr. 014
Tag der Veröffentlichung: 5. Juni 2025

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 5. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2022 (AB UBT 2022/045), die durch Satzung vom 30. März 2023 (AB UBT 2023/021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „vom 2. November 1990 in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „, bei der zusätzlich zur wissenschaftlichen Qualität der Einzelbeiträge die Sammlung mit einer eigenständigen und substanziellen Einleitung und Zusammenfassung versehen wird“ durch die Wörter „von wissenschaftlicher Qualität, die zudem mit einer eigenständigen und substanziellen Einleitung und Zusammenfassung versehen wird“ ersetzt.

   b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und zu unterschreiben“ gestrichen.

   c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „PDF-Format“ die Wörter „auf einem USB-Stick“ eingefügt.

      bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
      „[3]Die digitale Datei kann durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter (§ 11) sowie bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 17 Abs. 3) auch durch die Promotionskommission und die Kommission für wissenschaftliche Integrität einer

elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden. [4]Eine elektronische Plagiatsprüfung kann bereits im Zuge der Vorlage der Dissertation durchgeführt werden."

3. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Betreuungsverhältnis" die Wörter „bis zum Zeitpunkt nach § 10 Abs. 6 Satz 1" eingefügt.

   b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
   „[6]Mit der Aufhebung der Betreuungsvereinbarung gilt die Annahme zur Promotion als widerrufen, sofern kein anderes Betreuungsverhältnis zustande kommt."

4. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 2 wird das Wort „Datenträger" durch das Wort „USB-Stick" ersetzt.

   b) In Nr. 4 werden die Wörter „Ausländerinnen und Ausländern" durch die Wörter „ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden" ersetzt.

   c) In Nr. 8 wird das Wort „Selbstkontrolle" durch das Wort „Integrität" ersetzt.

5. § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „bzw." durch das Wort „oder" ersetzt.

   b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
   „[6]Mit der Bestätigung des Rücktritts durch die Dekanin oder den Dekan gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben."

6. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bzw." durch das Wort „oder" ersetzt.

7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „[2]Die Auslegungsfrist beginnt am ersten Werktag einer Woche."

   b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
   „[1]Das Kolloquium dauert 60, höchstens 90 Minuten und wird in deutscher Sprache durchgeführt. [2]Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann im Einvernehmen mit der Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache durchgeführt werden. [3]Das Kolloquium findet grundsätzlich als Präsenzprüfung statt."

   b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung" werden gestrichen.

   c) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„[5]Einer derartigen Genehmigung bedarf es nicht, wenn lediglich einzelne Prüferinnen oder Prüfer über ein Video- bzw. Konferenztool zu einer im Übrigen in Präsenz abgehaltenen Prüfung zugeschaltet werden sollen. [6]In einem solchen Fall obliegt die Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses."

9. In § 17 Abs. 3 werden in den Sätzen 1 bis 3 jeweils die Wörter „„Selbstkontrolle in der Wissenschaft"" durch die Wörter „für wissenschaftliche Integrität" ersetzt.

10. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „3 gedruckte oder durckähnlich vervielfältigte Exemplare" durch die Wörter „ein gedrucktes oder druckähnlich vervielfältigtes Exemplar" ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „eine" die Wörter „in deutscher Sprache abgefasste" eingefügt.

    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Kolloquiums" durch die Wörter „der Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 18 Abs. 1" ersetzt.

        bb) In Satz 4 werden die Wörter „und eine ergänzende Beschreibung der Promotionsinhalte im Sinne eines Diploma Supplement" gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. Juni 2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Mai 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2025, Az. A-3520 - I/1.

Bayreuth, 5. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2025.